

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00080 vom 14. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00080 du 14 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00080 del 14 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1972, erhielt mit Verfügungen vom 26. Oktober sowie vom 2. und 7. Dezember 2021 von der Eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend ab 1. November 2016 eine halbe Rente zugesprochen (Urk. 13/5/29-31). Am 10. November 2021 hatte er ein Gesuch um Zusprechung von Zusatzleistungen zur AHV/IV gestellt (Urk. 13/5/45).

Mit Verfügung vom 2. Mai 2022 verneinte die Stadt Uster Sozialversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), den Anspruch von X.____ auf Zusatzleistungen zu seiner Invalidenrente (Urk. 13/5). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 13/4/1) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 12. Juli 2023 ab (Urk. 13/4 = Urk. 2).

E. 2

ELV nicht erreicht, insbesondere wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden. Dabei besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht des Bezügers von Ergänzungsleistungen bei der Sachverhaltsabklärung durch die Verwaltung in dem Sinne, dass er die Umstände geltend zu machen hat, welche nach seiner Auffassung geeignet sind, die Vermutung eines Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und sind sie auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem schlüssigen Ergebnis, hat der invalide Bezüger die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er hat sich anrechnen zu lassen, was er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung an Erwerbseinkommen tatsächlich noch erzielen könnte (BGE 140 V 267 E. 2.2, 117 V 153 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2013 vom 19. September 2013 E. 2.1-2.2; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2021, S. 215 f.).

E. 2.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art.

E. 2.2

Der nicht rentenberechtigte Ehegatte muss mittels eines ausführlichen Arztzeugnisses nachweisen, dass er dauernd vollständig arbeitsunfähig ist. Aus dem Zeugnis müssen der

Grad, die voraussichtliche Dauer und der Grund für die Arbeitsunfähigkeit hervorgehen. Erforderlich ist zudem eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Carigiet/Koch, 3. Aufl., S. 221 Rz. 559). Eine Anmeldung der Beschwerdeführerin 2 bei der Invalidenversicherung vom 30. Mai 2023 ist zwar aktenkundig, jedoch steht das Verfahren noch am Anfang. Dabei handelt es sich um eine Neuanschuldung, woraus zu schliessen ist, dass in der Vergangenheit ein Anspruch wohl verneint worden war (Urk. 22). Was die eingereichten Unterlagen betrifft, geht weder aus dem Arztzeugnis von Dr. Z.____

vom 19. Mai 2022 (Urk.

13/4/3)

noch aus dem Bericht vom 22. November 2023 (Urk. 17) hinreichend hervor, dass eine Erwerbstätigkeit dauerhaft nicht möglich ist und vor allem auch in der Vergangenheit nicht möglich war. Im Attest vom 19. Mai 2022 wird ohne nähere Angaben zu den Gründen eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit genannt, überdies gültig vom Datum des Attests an. In diesem Verfahren massgebend

ist indessen der Zeitraum ab November 2016. Was den Bericht von Dr. Z.____ vom 22. November 2023 betrifft, wies sie darin auf verschiedene somatische Leiden sowie

auf eine schwierige psychosoziale Situation hin und hielt fest, eine mögliche Invalidität bestehe wohl aus psychischen Gründen, allerdings ohne Hinweis, welchen Formenkreis diese mögliche psychische Erkrankung betrifft. Es wurde diesbezüglich noch nicht einmal eine Verdachtsdiagnose genannt.

Unklar bleibt auch, aufgrund welcher somatischer Einschränkungen und bezüglich welcher Belastungen die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Auch über den zeitlichen Verlauf gibt der Bericht keinerlei Auskunft. Überdies attestierte Dr. Z.____ in ihrem Bericht konkret keine Arbeitsunfähigkeit mehr.

Eine Stellungnahme des im Bericht genannten Psychiaters Dr. A.____ wurde sodann nicht eingereicht. Durch eine verlässliche ärztliche Beurteilung ist mithin

nicht hinreichend dargetan, dass es der Beschwerdeführerin 2 dauerhaft nicht möglich

ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ebenso wenig ist dargetan, dass es der Beschwerdeführerin 2 bereits in der Vergangenheit, insbesondere seit November 2016,

aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich war, ihre Arbeitskraft

zu verwerten. Was den hier zu beurteilenden Nachweis betrifft, gilt eine verstärkte Mitwirkungspflicht der Bezüger von Ergänzungsleistungen bei der Sachverhaltsabklärung durch die Verwaltung in dem Sinne, dass sie die Umstände geltend zu machen haben, welche gegen eine Verwertung der Arbeitskraft sprechen. Die vorgelegten Beweismittel belegen eine gesundheitliche Unmöglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht hinreichend. Dies wirkt sich zu Lasten der Beschwerdeführenden aus (vgl. vorstehende E. 2.2 -2.3).

E. 2.5

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetz über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer). 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12.

Juli 2023 aus, verzichteten Leistungsbezüger freiwillig auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit, so sei ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme anzurechnen. Beim Beschwerdeführer 1 seien keine Gründe ausgewiesen, die es erlaubten, von der Anrechnung eines hypothetischen Mindesteinkommens für Teilinvalide abzusehen. Der Beschwerdeführer 1 habe sich zwar per 20. April 2022 bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug zunächst an-, aber bereits am 12. September 2022 aus gesundheitlichen Gründen wieder abgemeldet. Die gesundheitlichen Gründe könnten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, denn die Entscheide der Invalidenversicherung seien für die EL-Durchführungsstellen bindend. Überdies müssten seine Arbeitsbemühungen, die er bis zur Abmeldung von der Arbeitsvermittlung unternommen habe, als ungenügend betrachtet werden. Auch bei der Beschwerdeführerin 2 lägen keine Gründe vor, die einen Verzicht auf ein Erwerbseinkommen rechtfertigten. Sie habe sich zwar bei der Arbeitslosenversicherung zur Stellenvermittlung angemeldet, jedoch seien ihre Suchbemühungen als ungenügend zu bewerten. Auch sie habe sich per Ende August 2022 wieder von der Arbeitsvermittlung abgemeldet, dies nachdem sie ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachgekommen sei (Urk. 2 S. 2 ff.).

In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, ein ärztliches Zeugnis, das eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bestätige, vermöge nicht den Nachweis dafür zu erbringen, dass seit mehreren Jahren gesundheitsbedingt keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden könne. Eine entsprechende Anmeldung bei der Invalidenversicherung sei nicht erfolgt. So sei davon auszugehen, dass die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung im Oktober 2022 keine gesundheitlichen Gründe gehabt habe. Den Beschwerdeführer 1 betreffend könne aus dem Umstand, dass er 2018 und 2019 Arbeitslosenentschädigung bezogen habe, nicht der Schluss gezogen werden, dass weitere Arbeitsbemühungen nutzlos wären. Je länger die Stellenlosigkeit dauere, desto mehr Anstrengungen hinsichtlich Suchbemühungen könnten erwartet werden. Überdies habe der Beschwerdeführer zu seiner Abmeldung von der Arbeitsvermittlung angegeben, nicht die Erfolglosigkeit seiner Suchbemühungen sei ausschlaggebend, sondern gesundheitliche Gründe (Urk. 12 S. 1 f.).

In der Stellungnahme vom 29. Januar 2024 hielt die Beschwerdegegnerin sodann fest, von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens könne beim Ehegatten eines Leistungsbezügers abgesehen werden, wenn dieser nachweise, dass er dauerhaft keine Arbeitstätigkeit ausüben könne. Aus einem Arzteugnis müssten der Grad, die voraussichtliche Dauer und der Grund der Arbeitsunfähigkeit schlüssig hervorgehen. Der eingereichte Bericht der behandelnden Ärztin, Dr. med. Z.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, vom 22. November 2023 (Urk. 17) genüge diesen Anforderungen nicht (Urk. 21). 3.2

Der Beschwerdeschrift vom 5. September 2023 ist zu entnehmen, sowohl bei teilinvaliden Leistungsbezügern als auch bei nichtinvaliden Ehegatten sei grundsätzlich ein hypothetisches Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Davon sei aber abzusehen, wenn trotz ausreichenden Arbeitsbemühungen keine Arbeitsstelle gefunden werde. Diese Voraussetzung gelte als erfüllt, wenn eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erfolgt sei und die Suchbemühungen quantitativ und qualitativ ausreichend seien. Soweit sich die Invalidenversicherung mit dem Ehegatten eines Leistungsbezügers noch nicht befasst habe, hätten die EL-Organen selbständig zu prüfen, ob der gesundheitliche Zustand

die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens rechtfertigt. Trotz bis dahin vorhandener Arbeitsunfähigkeit habe sich die Beschwerdeführerin 2 im Einspracheverfahren bereit erklärt, körperlich leichte Tätigkeit mit einem Pensum von 50 % zu suchen. Entsprechend sei im April 2022 eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erfolgt. Die Abmeldung per Ende August 2022 gründe im Umstand, dass zeitweilig auch für leichte Tätigkeiten eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit vorliegen habe. Die Beschwerdeführerin 2 leide unter erheblichen Hüftproblemen und habe sich diesbezüglich auch operativ behandeln lassen müssen. Ebenso sei sie wegen einer psychischen Erkrankung in ärztlicher Behandlung. Der Beschwerdeführer 1 sei mehr als eineinhalb Jahre bei der Arbeitslosenversicherung gemeldet gewesen und habe auch Taggeldleistungen bezogen. Die Stellensuche sei indessen erfolglos gewesen. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass weitere Arbeitsbemühungen nutzlos wären. Eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit sei aufgrund der erfolglosen Stellensuche nicht gegeben (Urk. 1 S. 3 ff. Rz. 3 ff.).

In der Eingabe vom 29. November 2023 ergänzten die Beschwerdeführenden, aus dem Bericht von Dr. Z.____ vom 22. November 2023 (Urk. 17) erhellte, dass die Beschwerdeführerin 2 seit Jahren unter gesundheitlichen Problemen leide und zuletzt insbesondere unter psychischen Problemen gelitten habe. Diesbezüglich finde auch eine psychiatrische Behandlung statt. Aus dem Bericht ergebe sich auch, dass bei der Invalidenversicherung ein Verfahren pendent sei (Urk. 16 S. 2).

E. 3

Zu berücksichtigen ist praxisgemäss auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines EL-Ansprechers (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern der Ehegatte auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Daran ändert eine (Teil-)Invalidität des betroffenen Ehegatten nichts (BGE 115 V 88 E. 1). Ist dieser im rechtlichen Sinne nicht invalid, sind Art. 14a und Art. 14b ELV weder direkt noch analog anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 9C_265/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 3.2.1 mit Hinweis). Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163 des Zivilgesetzbuches; ZGB) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 142 V 12 E. 3.2 mit Hinweisen).

Bemüht sich der Ehegatte trotz (teilweiser) Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle, verletzt er die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (BGE 142 V 12 E. 5.5 mit Hinweis). Eine (in grundsätzlicher oder massgeblicher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit kann nur angenommen werden, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) feststeht (Urteil des Bundesgerichts 9C_376/2021 vom 19. Januar 2022 E. 2.2.1 mit Hinweis). Bei der Feststellung des Sachverhalts hat der Leistungsansprecher trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 respektive Art. 61 lit. c ATSG) mitzuwirken (Art. 28 ATSG; Urteil des Bundesgerichts 9C_134/2021 vom 9. Juni 2021 E. 4.1 mit Hinweis).

Die objektive Beweislast respektive - zufolge des Untersuchungsgrundsatzes - die Folgen der Beweislosigkeit (BGE 138 V 218 E. 6, 121 V 204 E. 6a) dafür, dass kein Einkommensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt, weil die Arbeitskraft auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist, liegt beim Leistungsansprecher (Urteil des Bundesgerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.4). Ernsthafte, aber erfolglose Bewerbungen vermögen die natürliche Vermutung der Verwertbarkeit einer Erwerbsfähigkeit zu widerlegen. Ein hypothetisches Erwerbseinkommen darf daher nicht angerechnet werden, wenn die betreffende Person trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist (Urteil des Bundesgerichts 9C_759/2017 vom 29. November 2017 E. 2.2 mit Hinweis; zur Kasuistik vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_119/2021 vom 17. Juni 2021 E. 5.2). 2.

E. 4

.3

Fest steht, dass sich der Beschwerdeführer 1 in der hier relevanten Zeit ab November 2016 nachweislich über einen längeren Zeitraum, das heisst zwischen 2017 und 2019, fortlaufend

und nach Erlass der Verfügung vom 2. Mai 2022 (Urk.

13/5) im Verlauf des Einspracheverfahrens

wiederum während dreier zusammenhängender Monate (Mai bis Juli) erfolglos um Arbeit bemüht hat. Die längere Phase in den Jahren 2017 bis 2019 und die drei monatige erneute Stellensuche im Jahr 2022

sind insgesamt als ausreichend zu betrachten, um die Vermutung des Einkommensverzichts für die Zeit bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides umzustossen. An den Nachweis, dass die Bemühungen zur Erzielung eines Erwerbseinkommens gescheitert sind, sind keine hohen Anforderungen zu stellen (Carigiet / Koch, a.a.O., S. 218 Rz 549).

E. 5

.2.1), die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für sich allein nicht schlechterdings ausschliessen, in Verbindung mit weiteren ungünstigen Faktoren aber nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Dies alles sind Faktoren, die nicht nur für das realistischere erzielbare Einkommen massgeblich sind, sondern ganz grundsätzlich für die Frage entscheidend sind, inwiefern von der Beschwerdeführerin 2 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet werden darf.

Falls ein Einkommen anzurechnen ist, gilt es überdies den Grundsatz zu berücksichtigen, dass dem nichtinvaliden Ehegatten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine realistische Übergangsfrist anzusetzen ist (BGE 142 V 12 E. 5.4). Die Beschwerdeführerin hat jedoch bereits ab November 201

E. 6

.1

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung sowohl für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57; vgl. auch BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis), weshalb die vertretene n Beschwerdeführenden Anspruch auf eine Parteientschädigung haben. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt §

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen. 6 .2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, Rechtsanwalt lic.

iur . Daniel Christe , Winterthur, reichte mit Eingabe vom 6. Februar 2024 (Urk.

24) seine Honorarnote ein (Urk. 25). In dieser machte er einen Aufwand von total 9 , 15 Stunden geltend sowie Barauslagen von Fr. 127.--. Dies erweist sich als angemessen und ist daher nicht zu beanstanden. Die Entschädigung ist dem nach auf Fr. 2'305.80 festzusetzen (9,15 h x Fr. 220.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 127.-- und Mehrwertsteuer von 7,7 % für den Aufwand bis 31. Dezember 2023 und von 8,1 %

für den Aufwand ab 1. Januar 2024). Es ist diesbezüglich auf die korrekte Berechnung in der Honorarnote vom 6. Februar 2024 zu verweisen. Die Prozessentschädigung ist direkt an den Rechtsvertreter auszubezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einsprache entscheid der Stadt Uster, Sozialversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 12. Juli 2023 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren und hernach über den Leistungsanspruch erneut verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, Rechtsanwalt lic. iur. Daniel Christe, Winterthur, eine Parteientschädigung von Fr. 2'305.80 (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Stadt Uster
Sozialversicherung - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
Grieder-MartensWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.